



FÖRDERMITTEL

ALS FINANZIERUNGSINSTRUMENT IN DEN NEUEN EU-MITGLIEDSLÄNDERN: Mit der Erweiterung um zehn neue Mitgliedsländer hat die Bevölkerung der EU um etwa 75 Millionen Menschen zugenommen. Zur Erschließung dieser neuen Märkte stellen EU, Bund und Länder sowie die neuen Mitgliedsstaaten Fördermittel bereit. Jedoch sind insbesondere die Investitionsanreize und Wirtschaftsförderungsmaßnahmen in den Mittel- und Osteuropäischen Ländern (MOEL) weniger bekannt, als die Fördermittel der EU, von denen in der Presse häufig die Rede ist.

Die bereits im Rahmen der Beitrittsvorbereitung gewährten EU-Fördermittel werden nun durch umfangreiche Strukturfondsmittel abgelöst. Für die Jahre 2004-2006 werden Polen, Ungarn und Tschechien die größten Empfängerländer sein, wie die folgende Grafik zeigt.

connectedthinking

Förderung der EU ab dem 1. Mai 2004
Strukturfondsförderung 2004-2006

(in Mio. EUR)	Strukturfonds (EFRE, EAGFL, FIAF, ESF)	Kohäsionsfonds
CZ	1.525	936
EE	371	309
HU	1.995	1.100
LT	895	608
LV	626	515
PL	8.276	4.179
SK	1.041	570
SL	237	189

Der größte Teil dieser Fördermittel wird gemäß der Landesgesetzgebung durch die Behörden der neuen Mitgliedsstaaten vor Ort vergeben. Bereits in der Phase der Beitrittsvorbereitung ist das System der Wirtschaftsförderung in den MOEL weitgehend an EU-Gemeinschaftsrecht angepasst worden und inzwischen vollständig kompatibel. Dies hat positive Rahmenbedingungen für Investoren geschaffen – einerseits durch die damit verbundene Rechtssicherheit und andererseits durch die zur Kofinanzierung nutzbaren EU-Mittel.

Gefördert werden vor allem Investitionsvorhaben in der verarbeitenden Industrie und im Dienstleistungssektor, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie damit verbundene Schulungsmaßnahmen. In Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, wie der Höhe des Investitionsvolumens und der Anzahl neu entstehender Arbeitsplätze, besteht in vielen MOEL die Möglichkeit, Zuschüsse bzw. Steuervergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Zudem können häufig Lohnkostenzuschüsse für die Einstellung von Arbeitslosen, Jugendlichen oder Hochschulabsolventen gewährt werden. Aber auch für Projekte im Bereich der Forschung und Entwicklung, innovative Vorhaben sowie Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen bestehen attraktive Fördermöglichkeiten.

Bei näherer Betrachtung der Wirtschaftsförderung in den neuen EU-Staaten wird deutlich, dass die Fördermöglichkeiten trotz aller geschilderten Gemeinsamkeiten von Land zu Land sehr unterschiedlich ausfallen können. Die grundsätzliche Herangehensweise sowie die jeweiligen Förderbedingungen und Konditionen gehen zum Teil sehr weit

auseinander. Aus diesem Grund ist eine individuelle Prüfung der geplanten Investitionsprojekte oder anderer wirtschaftlicher Aktivitäten in jedem Fall sinnvoll, da die Nutzung von Fördermitteln zu erheblichen Kostenreduzierungen führen kann.

(KONTAKT: NORBERT OEFNER, e-mail: norbert.oefner@de.pwc.com,

TEL.-NR.: +49-30- 2636-5511;

KONTAKT: GRIT BUGASCH, e-mail: grit.bugasch@de.pwc.com,

TEL.-NR.: +49-30-2636-5486)

RUSSLAND

TRANSFER AUSLÄNDISCHER WÄHRUNG UND EXTERNER WERTPAPIERE: Die russische Regierung stellte in ihrem Schreiben vom 17.06.2004 das Verfahren zum Im- und Export von Währungen und Wertpapieren für In- und Ausländer dar. Demnach müssen Rechtssubjekte (Inländer und Ausländer), welche ausländische Währungen oder externe Wertpapiere aus Russland transferieren, für diese Vorgänge eine schriftliche Zollklärung einreichen. Natürliche Personen (Inländer und Ausländer) haben für den Export von externen Wertpapieren, welche in Russland erworben wurden, immer eine schriftliche Erklärung abgeben. Für die Ausfuhr von externen Wertpapieren, welche vorher nach Russland eingeführt wurden, brauchen natürliche Personen keine schriftliche Erklärung abgeben. Auf Anfrage der Zollbehörde, müssen Sie jedoch die entsprechenden Nachweise für den Import nach Russland (z.B. eine Zollbescheinigung) vorlegen.

TRANSFER VON RUBELN UND INTERNEN WERTPAPIEREN: Die russische Regierung wird ebenfalls ein Verfahren für den Transfer von Rubeln und internen Wertpapieren von und nach Russland in Koordination mit der russischen Zentralbank einführen. Bis dahin können Rubel und interne Wertpapiere frei über die russische Zollgrenze gebracht werden. Natürliche Personen brauchen, wenn sie Rubel oder interne Wertpapiere über die russische Zollgrenze bringen, keine schriftliche Erklärung einzureichen. Juristische Personen müssen in diesen Fällen dagegen in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Verfahren des russischen Zollgesetzes eine schriftliche Erklärung einreichen.

(KONTAKT: CHRISTIAN ZIEGLER, TEL.-NR.: +7-095-232-5461)

UNGARN

AUFBEWAHRUNG VON ELEKTRONISCHEN RECHNUNGEN: Nach geltendem ungarischem Recht sollten Rechnungen in ihrer ursprünglichen Form behalten werden, d.h. Papierrechnungen nicht in eine elektronische Form umgewandelt werden, und andersrum, elektronische Rechnungen nicht nur in einer gedruckten Form aufbewahrt werden. Elektronische Rechnungen müssen nicht notwendigerweise in Ungarn gespeichert werden, aber der Speicherort muss sich in einem EU Mitgliedsstaat befinden. Nach Aufforderung durch die ungarischen Steuerbehörden müssen Steuerzahler elektronische Rechnungen oder die Dokumente der monatlichen Zusammenfassungen innerhalb von 3 Tagen vorlegen. Steuerzahler können ihre Rechnungen auch von einem Service-Provider aufbewahren lassen. Wenn ein Steuerzahler die Rechnungen selbst aufbewahrt, muss er einen qualifizierten Certification-Service-Provider beauftragen, welcher einen Zeitstempel auf den Rechnungen anbringt.

(KONTAKT: TILDA SZANDTNER, TEL.-NR.: +36-1-461-9153)

SLOWAKEI

ZINSEN AN NATÜRLICHE PERSONEN: Die Bestimmungen der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften wurden bereits in den Entwurf zum slowakischen Einkommensteuergesetz eingearbeitet. Nach dessen Vorschriften sind Zinsen und ähnliche Erträge von Bankguthaben, Darlehen und Krediten, welche an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt werden, von der slowakischen Steuer befreit. Der Entwurf zum Gesetz der Steuer- und Gebührenverwaltung legt diesbezüglich zudem einige Nachweisverpflichtungen fest. Insbesondere hat der Zahlende (juristische oder natürliche Person) der slowakischen Steuerbehörde den Namen des Zahlungsempfängers und die Höhe des gezahlten Zinsbetrages anzuzeigen.

ZINSEN UND LIZENZGEBÜHREN AN VERBUNDENE UNTERNEHMEN: Im Entwurf zum Einkommensteuergesetz wurden die Bestimmungen der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinsen und Lizenzgebühren ebenfalls umgesetzt. Die Vorschriften, welche sich auf Zinsen beziehen, sollen zum 1. Januar 2005 in Kraft treten. Für die Umsetzung der Bestimmungen zu Lizenzgebühren wurde der Slowakei hingegen eine Übergangszeit genehmigt, so dass diese Vorschriften nicht vor dem 1. Januar 2006 in Kraft treten werden. Nach diesen Änderungen sind Zinsen und Lizenzgebühren, welche von slowakischen Personen an verbundene Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten ge-

zahlt werden, steuerfrei. Das Einkommensteuergesetz bestimmt zudem, welche Personen zu diesem Zweck als verbunden angesehen werden.
(KONTAKT: JULIANE KLEYBOLDT, TEL.-NR.: +421-2-5441-4101)

SERBIEN & MONTENEGRO

VORGABEN DER 6. EG-RICHTLINIE: Im Gegensatz zu den Regelungen in Montenegro folgt das serbische Umsatzsteuerrecht weitestgehend den Vorgaben der 6. EG-Richtlinie. So auch bei der umsatzsteuerrechtlichen Festlegung des Ortes der Lieferung. Nach dem Bestimmungslandprinzip wird demnach Umsatzsteuer auf Lieferungen im Inland und auf Importe nach Serbien erhoben. So bestimmt sich z.B. der Ort der bewegten Lieferung danach, wo die Beförderung/Versendung der Ware beginnt. Bei Importen von Gütern hingegen befindet sich der Ort des Imports dort, wo die Güter auf serbisches Territorium gelangen. Bei sonstigen Leistungen befindet sich der Ort der Leistung nach serbischem Recht grundsätzlich dort, von wo aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Zu diesem Grundsatz gibt es jedoch diverse Ausnahmeregelungen mit einer abweichenden Ortsbestimmung wie z.B. bei Leistungen im Zusammenhang mit unbeweglichem Vermögen.

(KONTAKT: MARIJA BOJOVIC, TEL.-NR.: +381-11-3302-100)

LETTLAND

INTERNATIONALER INFORMATIONSUSTAUSCH: Der Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der verschiedenen Mitgliedsstaaten wird zunehmend regelmäßiger. In Lettland wollen die Finanzbehörden bald den automatisierten Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden einführen. Der Informationsaustausch kann dann entweder auf Anfrage einer Steuerbehörde, über spontane Kontrollmitteilungen oder über einen automatisierten Austausch von Informationen zu bestimmten Vorgängen erfolgen. Auf Anfrage wird auch über bestehende Doppelbesteuerungsabkommen ein Informationsaustausch mit Nicht-EU-Mitgliedsstaaten (z.B. mit der USA und der Ukraine) angestrebt. Mit Russland wurde dahingehend sogar ein spezielles Abkommen zum Informationsaustausch geschlossen.

(KONTAKT: ZLATA ELKSNINA-ZASCIRINSKA, TEL.-NR.: +371-709-4400)

BULGARIEN

GESELLSCHAFTER-FREMDFINANZIERUNG: Nach den letzten Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes, gelten ab dem 1. Januar 2005 die Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung auch für Holding-Gesellschaften.

ELEKTRONISCHE UMSATZSTEUER-VORANMELDUNGEN: Seit dem 1. Juli 2004 können Unternehmen in Bulgarien ihre monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Weg bei den Finanzbehörden einreichen. Voraussetzung dafür ist lediglich eine allgemeine elektronische Signatur.

VERLUSTVORTRÄGE FÜR BANKEN: Ab dem 1. Januar 2005 können Banken ihre Verluste nur noch 5 Jahre lang vortragen. Zur Zeit gewähren die bestehenden Vorschriften noch einen Verlustvortrag über 10 Jahre.

(KONTAKT: GINKA ISKROVA, TEL.-NR.: +359-2-9355-100)

POLEN

NEUES GESETZ ÜBER DIE FREIHEIT DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT: Das neue polnische Gesetz über die Freiheit der Geschäftstätigkeit enthält u.a. Vorschriften zu der Wirkung von verbindlichen Auskünften, der Verringerung von Betriebsprüfungen und dem Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit. So wird z.B. geregelt, dass nicht mehrere Betriebsprüfung zur gleichen Zeit stattfinden können und die Dauer aller Betriebsprüfungen im Kalenderjahr nicht länger als 8 Wochen (bei kleinen- und mittleren Unternehmen: 4 Wochen) betragen darf.

(KONTAKT: ANNA KRZYSZTON, TEL.-NR.: +48-22-523-4637)

RUMÄNIEN

BEFREIUNG VON UMSATZSTEUER BEI DER ZOLLABFERTIGUNG: In Rumänien wurde die Liste von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, für welche Unternehmen eine Befreiung von Umsatzsteuerzahlungen an der Zollabfertigung gewährt wird, für die Bereiche der Lebensmittel-, Textil- und Automobileindustrie sowie der pharmazeutischen und chemischen Industrie erweitert. Weiterhin können nun auch Kommissionäre und Händler von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen als Importeure sowie Leasingnehmer bei grenzüberschreitenden Finanzleasingverträgen von diesen Vergünstigungen profitieren.

(KONTAKT: EDWIN WARMERDAM, TEL.-NR.: +40-21-202-8500)

ÜBERBLICK

CEE-CIS TAX NOTES ISSUE NO. 4 - ANNUAL EDITION 2004: Wir möchten Sie auf die neueste Ausgabe des CEE-CIS Tax Notes aufmerksam machen. Dieses Heft bietet auf ca. 100 Seiten einen Überblick zum geltenden Steuerrecht in den folgenden mittel- und osteuropäischen Ländern: Aserbajdschan, Bulgarien, Croatien, Tschechien, Estland, Ungarn, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mazedonien, Polen, Rumänien, Russland, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien und Ukraine. (In englischer Sprache.)

Bei Interesse, wenden Sie sich bitte an nachfolgend genannte Ansprechpartner.

Sie möchten mehr über ein Thema wissen? Rufen Sie uns einfach an oder schicken Sie uns eine Email.

monika.diekert@de.pwc.com
Tel.: +49-30-2636-5225

lorenz.bernhardt@de.pwc.com
Tel.: +49-30-2636-5204

PricewaterhouseCoopers refers to the German firm PwC Deutsche Revision AG and the other member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.